

EUROPÄISCHE UNION



**Ausschuss der Regionen**

**ECON-VI/011**

**117. Plenartagung, 7./8. April 2016**

**STELLUNGNAHME**

**Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum  
2017-2020**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- billigt den Grundsatz dieses Unterstützungsprogramms, dem zufolge auf freiwilliger Basis und auf Antrag technische Unterstützung für Strukturreformen in den Mitgliedstaaten in Bereichen geleistet werden soll, die in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten fallen;
- ist der Auffassung, dass die Verbesserung der Verwaltungskapazitäten der nationalen, regionalen und lokalen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den antragstellenden Mitgliedstaaten das zentrale Ziel dieses Unterstützungsprogramms sein muss; die Umsetzung des Programms muss sich auf ein einheitliches EU-Strategiedokument zum Ausbau der institutionellen und administrativen Kapazitäten der Behörden auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen stützen; dieses Dokument wird eine wirksame Koordinierung mit den auf Ebene der EU und der begünstigten Mitgliedstaaten bereits bestehenden technischen Hilfsprogrammen ermöglichen;
- unterstreicht, dass auf der Grundlage der Verteilung der Befugnisse und Zuständigkeiten in jedem Mitgliedstaat sowie der länderspezifischen Empfehlungen, die oft an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gerichtet sind, das Programm für die Regionen und Kommunen zugänglich sein muss;
- weist darauf hin, dass ein hohes Maß an lokaler Mitverantwortlichkeit für die Strukturreformen seitens der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und der betroffenen Akteure der Zivilgesellschaft eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Programms wie auch dafür ist, dass dieses Programm zum Aufbau von Vertrauen und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem antragstellenden Mitgliedstaat, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten beiträgt;
- unterstreicht, dass das Programm als Pilotprogramm betrachtet werden muss; empfiehlt, rechtzeitig eine Bewertung vorzunehmen, um zu entscheiden, ob es dauerhaft weitergeführt werden soll und – falls ja – ob die Schaffung eines Eigenmittelfonds für die Unterstützung von Strukturreformen notwendig, machbar und wünschenswert ist;
- betont, dass die Finanzierung des Programms durch Übertragung von Mitteln für technische Hilfe im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds nur eine vorübergehende Lösung sein kann; spricht sich dagegen aus, dass diese Finanzierungsmodalitäten einer Unterordnung der Kohäsionspolitik unter das Europäische Semester den Weg ebnen, da die Kohäsionspolitik für sich genommen durch die EU-Verträge legitimiert ist.

Berichterstatterin

Olga ZRIHEN (BE/SPE), Mitglied des Wallonischen Parlaments

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013  
COM(2015) 701 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen –  
Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020**

**I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN**

**Änderung 1**  
Erwägungsgrund 4

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Reformen sind naturgemäß komplexe Prozesse, die in allen Gliedern der Kette hochspezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Die Durchführung von Strukturreformen in ganz unterschiedlichen Bereichen der staatlichen Politik ist keine einfache Aufgabe, da die Ergebnisse sich häufig erst nach einer gewissen Zeit einstellen. Deshalb sind für krisengeschüttelte und strukturschwache Volkswirtschaften eine frühzeitige und effiziente Planung und Durchführung von entscheidender Bedeutung. Die von der Union geleistete technische Hilfe <i>hat diesbezüglich in den vergangenen Jahren eine wichtige Rolle</i> zur Unterstützung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses in Griechenland und Zypern <i>gespielt</i>.</p>	<p>Reformen sind naturgemäß komplexe Prozesse, die <i>politischen Willen, die Fähigkeit zu Dialog und Partnerschaft auf mehreren Ebenen, finanzielle und administrative Ressourcen sowie</i> in allen Gliedern der Kette hochspezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Die Durchführung von Strukturreformen in ganz unterschiedlichen Bereichen der staatlichen Politik ist keine einfache Aufgabe, da die Ergebnisse sich häufig erst nach einer gewissen Zeit einstellen. Deshalb sind für krisengeschüttelte und strukturschwache Volkswirtschaften eine frühzeitige und effiziente Planung und Durchführung von entscheidender Bedeutung. Die von der Union geleistete technische Hilfe <i>musst sich diesbezüglich auf die Erfahrungen aus den Programmen</i> zur Unterstützung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses in Griechenland und Zypern <i>in den vergangenen Jahren stützen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Programms ist, dass die Strukturreformen – insbesondere dank der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Sozialpartner – von den Akteuren vor Ort mitgetragen werden.</i></p>

<i>Begründung</i>
<p>Aus dem Sonderbericht Nr. 19/2015 des Europäischen Rechnungshofs<sup>1</sup> über die technische Hilfe für Griechenland können nützliche Lehren hinsichtlich möglicher Verbesserungen im Bereich der technischen Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Anpassung eines begünstigten Mitgliedstaats gezogen werden.</p>

<sup>1</sup> <http://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=35302>.

**Änderung 2**  
Erwägungsgrund 5

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Mitgliedstaaten können Unterstützung erhalten, um Herausforderungen bezüglich der Ausgestaltung und Durchführung von Strukturreformen anzugehen. Solche Herausforderungen können sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z.B. begrenzter administrativer und institutioneller Kapazitäten oder einer unzureichenden Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union, stellen.	Mitgliedstaaten können Unterstützung erhalten, um Herausforderungen bezüglich der Ausgestaltung und Durchführung von Strukturreformen anzugehen. Solche Herausforderungen können sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren, wie z.B. begrenzter administrativer und institutioneller Kapazitäten <b>auf den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen</b> oder einer unzureichenden Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union, stellen.

**Änderung 3**  
Erwägungsgrund 6

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<b><i>Die Union verfügt über langjährige Erfahrung in der gezielten Unterstützung nationaler Verwaltungen und anderer Behörden der Mitgliedstaaten beim Kapazitätsaufbau und vergleichbaren Maßnahmen in bestimmten Bereichen (z.B. Besteuerung, Zoll, Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen) sowie in der Umsetzung der Kohäsionspolitik.</i></b> Die Union sollte ihre Erfahrung in der Unterstützung der Reformanstrengungen nationaler Behörden nutzen, <b>um die Kapazitäten der Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten weiter zu verbessern. Notwendig sind umfassende, integrierte Maßnahmen, um Mitgliedstaaten zu helfen, die wachstumsfördernde Reformen in Angriff nehmen und eine Unterstützung der Union beantragen.</b>	Die Union sollte ihre Erfahrung in der Unterstützung der Reformanstrengungen nationaler <b>und/oder subnationaler</b> Behörden <b>beim Kapazitätsaufbau in den nationalen Verwaltungen, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und anderen Behörden der Mitgliedstaaten sowie bei vergleichbaren Maßnahmen in bestimmten Bereichen (z.B. Besteuerung, Zoll, Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen)</b> nutzen. <b>Für Mitgliedstaaten, die Reformen zur Förderung von nachhaltigem Wachstum und sozialem Wohlergehen sowie zur Verbesserung des Zugangs zum Gesundheits- und Bildungswesen in Angriff nehmen und die zu diesem Zweck eine Unterstützung der Union beantragen, könnten folglich Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sein, sofern solche Maßnahmen nicht bereits im Rahmen anderer technischer Hilfsprogramme förderfähig sind. Diese Unterstützungsmaßnahmen müssen auf einem integrierten Ansatz basieren, der den Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Bereichen der Strukturreformen und den Möglichkeiten der partnerschaftlichen</b>

	<i>Zusammenarbeit zwischen allen Regierungs- und Verwaltungsebenen Rechnung trägt, wobei das spezifische institutionelle Gefüges eines jeden Mitgliedstaats zu wahren ist und alle Interessenträger gleichermaßen einzubinden sind.</i>
--	---

**Änderung 4**  
Erwägungsgrund 8

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats in Bereichen geleistet werden wie <b>Haushalt und Steuern, öffentliche Aufgaben, institutionelle und administrative Reformen</b> , Justizwesen, Betrugsbekämpfung, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Rahmenbedingungen für Unternehmen, Entwicklung des Privatsektors, Investitionen, Wettbewerb, Vergabe öffentlicher Aufträge, <b>Privatisierung</b> , Zugang zu Finanzierungen, Handel, nachhaltige Entwicklung, Innovation, allgemeine und berufliche Bildung, Arbeitsmarktpolitik, öffentliches Gesundheitswesen, <b>Asyl, Migrationspolitik, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</b> sowie Entwicklung des Finanzsektors.	Die Unterstützung im Rahmen des Programms sollte von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats in Bereichen geleistet werden, <b>die in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fallen und die nicht bereits Gegenstand technischer Hilfsprogramme sind</b> , wie <b>Verwaltungskapazitäten des öffentlichen Dienstes</b> , Justizwesen <b>und Rechtsstaatlichkeit, Steuern</b> , Betrugsbekämpfung, Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Rahmenbedingungen für Unternehmen, Entwicklung des Privatsektors, Investitionen, Wettbewerb, Vergabe öffentlicher Aufträge, <b>Privatisierung oder (Re-)Nationalisierung oder (Re-)Kommunalisierung</b> , Zugang zu Finanzierungen, Handel, nachhaltige Entwicklung, Innovation, allgemeine und berufliche Bildung, Arbeitsmarktpolitik, öffentliches Gesundheitswesen sowie Entwicklung des Finanzsektors. <b>Mitgliedstaaten, die Unterstützung aus dem Programm in Anspruch nehmen wollen, müssen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Sozialpartner, die Zivilgesellschaft und andere Interessenträger an der Ausarbeitung des Antrags beteiligen, in Anlehnung an den im Bereich der Kohäsionspolitik geltenden Verhaltenskodex für Partnerschaften.</b>

<b>Begründung</b>
Es ist undenkbar, aus europäischen Mitteln eine technische Unterstützung in Bereichen zu finanzieren, die nicht in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fallen. Durch das Partnerschaftsprinzip kann dank der Mitverantwortlichkeit der Akteure vor Ort die Wirksamkeit der im Rahmen des Programms geleisteten technischen Unterstützung sichergestellt werden.

**Änderung 5**  
Erwägungsgrund 10

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Kommission sollte im Anschluss an Gespräche, die sie mit dem antragstellenden Mitgliedstaat u.a. im Rahmen des Europäischen Semesters führt, den Antrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung prüfen und auf der Grundlage der Dringlichkeit, des Umfangs und des Ausmaßes der festgestellten Probleme, des Unterstützungsbedarfs in den jeweiligen Politikbereichen, einer Analyse sozioökonomischer Indikatoren und der allgemeinen Verwaltungskapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats beschließen, welche Unterstützung geleistet werden soll. Die Kommission sollte zudem in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat die prioritären Bereiche, den Umfang der Unterstützungsmaßnahmen und den finanziellen Gesamtbeitrag zu den Maßnahmen festlegen, wobei bereits laufende Maßnahmen, die aus Unionsfonds oder anderen Programmen der Union finanziert werden, zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Kommission sollte im Anschluss an Gespräche, die sie mit dem antragstellenden Mitgliedstaat u.a. im Rahmen des Europäischen Semesters führt, den Antrag unter Berücksichtigung der Grundsätze <b>der Subsidiarität</b>, der Transparenz, der Gleichbehandlung, <b>der Partnerschaft</b> und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung prüfen und auf der Grundlage der Dringlichkeit, des Umfangs und des Ausmaßes der festgestellten Probleme, des Unterstützungsbedarfs in den jeweiligen Politikbereichen, einer Analyse sozioökonomischer Indikatoren und der allgemeinen Verwaltungskapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats beschließen, welche Unterstützung geleistet werden soll. <b>Mit Blick auf das Inkrafttreten des Programms wird die Union ein einheitliches Strategiedokument zum Ausbau der institutionellen und administrativen Kapazitäten der Behörden auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen einführen, in dem auf transparente und faire Weise die Kriterien festgelegt werden, auf deren Grundlage über die Prioritäten für die Inanspruchnahme des Programms und für die Zuteilung der verfügbaren Mittel entschieden wird, wie auch die Kriterien und Verfahren für die Koordinierung der Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.</b> Die Kommission sollte zudem in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat die prioritären Bereiche, den Umfang der Unterstützungsmaßnahmen und den finanziellen Gesamtbeitrag zu den Maßnahmen festlegen, wobei bereits laufende Maßnahmen, die aus Unionsfonds oder anderen Programmen der Union finanziert werden, zu berücksichtigen sind; <b>dabei sollten die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat der bestehenden Zuständigkeitsverteilung zwischen den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen, die häufig eine wichtige</b></p>

	<i>Rolle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vorsieht, wie auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich ein Teil der länderspezifischen Empfehlungen an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften richtet.</i>
--	--

<b>Begründung</b>
Das Partnerschaftsprinzip ist ein Grundpfeiler der Governance im Bereich der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, aus denen die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen kommen sollen. Es ist daher nur folgerichtig, das Partnerschaftsprinzip analog auch auf das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen anzuwenden.

**Änderung 6**  
Erwägungsgrund 11

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
In den Mitteilungen "Überprüfung des EU-Haushalts" <sup>2</sup> und "Ein Haushalt für Europa 2020" <sup>3</sup> der Kommission wurde die Bedeutung einer Ausrichtung der Finanzierungen auf Maßnahmen betont, die einen eindeutigen europäischen Mehrwert bieten, d.h. bei denen ein Vorgehen auf Unionsebene mehr bewirken kann als ein Alleingang der Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund sollten bei Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Komplementarität und Synergien mit anderen Programmen und Maßnahmen auf nationaler Ebene, auf Unionsebene sowie auf internationaler Ebene gewährleistet sein. Maßnahmen im Rahmen des Programms sollten die Ausarbeitung und Umsetzung von Lösungen zur Bewältigung nationaler Herausforderungen mit grenzübergreifender oder unionsweiter Dimension ermöglichen und eine konsequente und kohärente Durchführung des Unionsrechts sicherstellen. Sie sollten ferner einen Beitrag zur	In den Mitteilungen "Überprüfung des EU-Haushalts" <sup>4</sup> und "Ein Haushalt für Europa 2020" <sup>5</sup> der Kommission wurde die Bedeutung einer Ausrichtung der Finanzierungen auf Maßnahmen betont, die einen eindeutigen europäischen Mehrwert bieten, d.h. bei denen ein Vorgehen auf Unionsebene mehr bewirken kann als ein Alleingang der Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund sollten bei Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Programms Komplementarität und Synergien mit anderen Programmen und Maßnahmen auf nationaler, <b>regionaler und lokaler</b> Ebene, auf Unionsebene sowie auf internationaler Ebene gewährleistet sein. Maßnahmen im Rahmen des Programms sollten die Ausarbeitung und Umsetzung von Lösungen zur Bewältigung nationaler Herausforderungen mit grenzübergreifender oder unionsweiter Dimension ermöglichen und eine konsequente und kohärente Durchführung des Unionsrechts sicherstellen. Sie

<sup>2</sup> KOM(2010) 700 endg. vom 19. Oktober 2010.

<sup>3</sup> KOM(2011) 500 endg. vom 29. Juni 2011.

<sup>4</sup> KOM(2010) 700 endg. vom 19. Oktober 2010.

<sup>5</sup> KOM(2011) 500 endg. vom 29. Juni 2011.

Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit mit der Kommission und zwischen den Mitgliedstaaten leisten. Zudem ist die Union besser als die Mitgliedstaaten in der Lage, eine Plattform für die Bereitstellung und den Austausch bewährter Praktiken zu schaffen und Fachwissen zu mobilisieren.	sollten ferner einen Beitrag zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit mit der Kommission und zwischen den Mitgliedstaaten leisten. Zudem ist die Union besser als die Mitgliedstaaten in der Lage, eine Plattform für die Bereitstellung und den Austausch bewährter Praktiken zu schaffen und Fachwissen zu mobilisieren, <b>um Lösungen zu entwickeln, die auf die spezifische Situation der antragstellenden Mitgliedstaaten zugeschnitten sind.</b>
--	--

### Änderung 7

Erwägungsgrund 21

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
Um die Liste der Indikatoren, anhand deren das Erreichen der Programmziele im Lichte der bei der Programmdurchführung gewonnenen Erfahrungen gemessen wird, anpassen zu können, sollte der Kommission im Hinblick auf die Änderung der Liste die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, <b>auch auf Sachverständigenebene</b> , durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.	Um die Liste der Indikatoren, anhand deren das Erreichen der Programmziele im Lichte der bei der Programmdurchführung gewonnenen Erfahrungen gemessen wird, anpassen zu können, sollte der Kommission im Hinblick auf die Änderung der Liste die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Wichtig ist, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen durchführt, <b>an denen gemäß dem Partnerschaftsprinzip die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Sozialpartner und die betroffenen Akteure der Zivilgesellschaft beteiligt werden.</b> Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

### Änderung 8

Artikel 3 Absatz 1

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
Aus dem Programm werden <b>Maßnahmen</b> mit europäischem Mehrwert finanziert. Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass	Aus dem Programm werden <b>technische Unterstützungsmaßnahmen</b> mit europäischem Mehrwert <b>gemäß dem Subsidiaritätsprinzip</b>



für eine Finanzierung Maßnahmen ausgewählt werden, die Ergebnisse mit europäischem Mehrwert erwarten lassen, und beobachtet, ob der europäische Mehrwert tatsächlich erreicht wird.	finanziert, <i>die in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fallen und nicht bereits Gegenstand technischer Hilfsprogramme sind</i> . Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass für eine Finanzierung Maßnahmen ausgewählt werden, die Ergebnisse mit europäischem Mehrwert erwarten lassen, und beobachtet, ob der europäische Mehrwert tatsächlich erreicht wird.
---	---

**Begründung**

Es würde dem Geist des Subsidiaritätsprinzips widersprechen, mit Mitteln aus dem EU-Haushalt nationale Maßnahmen zu finanzieren, für die die EU über keinerlei Zuständigkeiten verfügt.

**Änderung 9**

Artikel 3 Absatz 2

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen des Programms gewährleisten einen europäischen Mehrwert insbesondere durch</p> <p>a) die Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zur Bewältigung <i>nationaler</i> Herausforderungen mit grenzübergreifender oder unionsweiter Dimension;</p> <p>b) ihre Komplementarität und die Synergien mit anderen Programmen der Union und Maßnahmen auf nationaler Ebene, Unionsebene und internationaler Ebene;</p> <p>c) ihren Beitrag zu einer konsequenten und kohärenten Durchführung des Unionsrechts;</p> <p>d) ihren Beitrag zum Austausch bewährter Verfahren und zum Aufbau einer unionsweiten Plattform und eines entsprechenden Netzwerks für Fachwissen;</p> <p><i>e) die Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen begünstigten Mitgliedstaaten und der Kommission sowie der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.</i></p>	<p>Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen des Programms gewährleisten einen europäischen Mehrwert insbesondere durch</p> <p>a) die Entwicklung und Umsetzung von Lösungen zur Bewältigung <i>von</i> Herausforderungen mit grenzübergreifender oder unionsweiter Dimension;</p> <p>b) ihre Komplementarität und die Synergien mit anderen Programmen der Union und Maßnahmen auf nationaler, <i>regionaler und lokaler</i> Ebene, Unionsebene und internationaler Ebene;</p> <p>c) ihren Beitrag zu einer konsequenten und kohärenten Durchführung des Unionsrechts;</p> <p>d) ihren Beitrag zum Austausch bewährter Verfahren und zum Aufbau einer unionsweiten Plattform und eines entsprechenden Netzwerks für Fachwissen.</p>

**Begründung**

Das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ist ein allgemeiner Grundsatz und eine Voraussetzung für das Funktionieren der Europäischen Union und lässt sich nicht auf die Durchführung dieses Programms reduzieren.

## Änderung 10

### Artikel 4

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zu leisten zu <b>institutionellen, administrativen und</b> strukturellen Reformen der Mitgliedstaaten durch Unterstützung von Maßnahmen der <b>nationalen</b> Behörden zur Reform <b>der Institutionen, der Governance, der Verwaltung und</b> der Bereiche Wirtschaft und Soziales in Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen, um <b>insbesondere im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung</b> Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung <b>und</b> Investitionen zu stärken, <b>auch</b> durch Förderung eines effizienten und wirksamen Einsatzes der Unionsfonds.	Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zu leisten zu strukturellen Reformen der Mitgliedstaaten, <b>die einen europäischen Mehrwert in Bereichen der geteilten Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten darstellen und nicht bereits Gegenstand technischer Hilfsprogramme sind</b> , durch Unterstützung von Maßnahmen der Behörden <b>eines Mitgliedstaats zwecks Aufbau der erforderlichen Verwaltungskapazitäten für die Konzipierung und Umsetzung von Maßnahmen</b> zur Reform der Bereiche Wirtschaft und Soziales in Reaktion auf wirtschaftliche und soziale Herausforderungen, um Wettbewerbsfähigkeit, <b>nachhaltiges</b> Wachstum, Beschäftigung, Investitionen <b>sowie den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt</b> zu stärken, <b>insbesondere</b> durch Förderung eines effizienten und wirksamen Einsatzes der Unionsfonds <b>unter Beteiligung aller Regierungs- und Verwaltungsebenen.</b>

### *Begründung*

Präzisierung in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Änderungen am Legislativtext in Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie Erwägungsgrund 9.

## Änderung 11

### Artikel 5 Absatz 1

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Um das in Artikel 4 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden mit dem Programm die nachstehenden Einzelziele verfolgt: a) Unterstützung von Initiativen <b>nationaler</b> Behörden zur Festlegung von Reformprioritäten unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen; b) Unterstützung der <b>nationalen</b> Behörden beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Formulierung, Entwicklung und Umsetzung von Reformpolitiken und -strategien und Verfolgung	Um das in Artikel 4 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden mit dem Programm die nachstehenden Einzelziele verfolgt: a) Unterstützung von Initiativen <b>der</b> Behörden zur Festlegung von Reformprioritäten unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen; b) Unterstützung der Behörden beim Ausbau ihrer Kapazitäten zur Formulierung, Entwicklung und Umsetzung von Reformpolitiken und -strategien und Verfolgung eines integrierten Ansatzes, der

<p>eines integrierten Ansatzes, der eine bereichsübergreifende Kohärenz der Ziele und der eingesetzten Mittel gewährleistet;</p> <p>c) Unterstützung der Bemühungen <i>nationaler</i> Behörden bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung bewährter Praktiken und der Erfahrungen anderer Länder in <i>vergleichbaren</i> Situationen;</p> <p>Unterstützung der <i>nationalen</i> Behörden bei der Verbesserung von Effizienz und Wirksamkeit des Personalmanagements, gegebenenfalls durch Festlegung klarer Zuständigkeiten und Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse.</p> <p>Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt <i>in enger Zusammenarbeit mit den</i> begünstigten Mitgliedstaaten.</p>	<p>eine bereichsübergreifende Kohärenz der Ziele und der eingesetzten Mittel gewährleistet;</p> <p>c) Unterstützung der Bemühungen <i>der</i> Behörden bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung bewährter Praktiken und der Erfahrungen anderer Länder in <i>ähnlichen</i> Situationen;</p> <p>d) Unterstützung der Behörden bei der Verbesserung von Effizienz und Wirksamkeit des Personalmanagements, gegebenenfalls durch Festlegung klarer Zuständigkeiten und Förderung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse <i>insbesondere im Rahmen eventueller, im Wege der nationalen und/oder regionalen sozialen Konzertierung geschlossener Tarifverträge</i>;</p> <p>e) <i>Unterstützung der Behörden beim Ausbau ihrer Kapazitäten für die partnerschaftliche Zusammenarbeit untereinander wie auch mit den Interessenträgern, insbesondere den Sozialpartner und den privaten Wirtschaftsbeteiligten.</i></p> <p>Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt <i>auf Antrag der</i> begünstigten Mitgliedstaaten <i>und in enger Zusammenarbeit sowohl mit ihnen als auch mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Einklang mit der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Aufteilung der Befugnisse und Zuständigkeiten sowie mit den an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gerichteten länderspezifischen Empfehlungen.</i></p>
--	---

<b>Begründung</b>	
<p>Strukturelle Reformen betreffen nicht nur die nationalen Behörden – dies gilt umso mehr für die Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur. Mehrere länderspezifische Empfehlungen sind an die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gerichtet. Nicht unwichtig ist im Übrigen die Präzisierung, dass Unterstützung im Rahmen des Programms nur auf Antrag der begünstigten Mitgliedstaaten geleistet wird.</p>	

**Änderung 12**  
Artikel 5 Absatz 2

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
Die in Absatz 1 genannten Einzelziele betreffen Politikbereiche, die im Hinblick auf	Die in Absatz 1 genannten Einzelziele betreffen Politikbereiche, die im Hinblick auf

<p>Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung <b>und</b> Investitionen von Bedeutung sind, insbesondere:</p> <p>a) Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Haushaltsverfahren, Schuldenverwaltung und Steuerverwaltung;</p> <p>b) <b>institutionelle Reformen und dienstleistungsorientierte</b> öffentliche Verwaltung, Rechtsstaatlichkeit, Reform des Justizwesens und verstärkte Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche;</p> <p>c) Rahmenbedingungen für Unternehmen, Entwicklung des Privatsektors, Investitionen, <b>Privatisierung, Handel und ausländische Direktinvestitionen</b>, Wettbewerb und öffentliches Beschaffungswesen, nachhaltige Entwicklung der einzelnen Sektoren und Innovationsförderung;</p> <p>d) allgemeine und berufliche Bildung, Arbeitsmarktpolitik, soziale Inklusion, Systeme der sozialen Sicherheit, öffentliches Gesundheitswesen und Gesundheitsversorgungssysteme, <b>Asyl, Migration und Grenzmanagement</b>;</p> <p>e) <b>Landwirtschaftspolitik und nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete</b>;</p> <p>f) Politik für den Finanzsektor und Zugang zu Finanzierungen.</p>	<p>Wettbewerbsfähigkeit, <b>nachhaltiges</b> Wachstum, Beschäftigung, Investitionen <b>und wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt</b> von Bedeutung sind <b>und unter die Ziele der Strategie Europa 2020 fallen</b>, insbesondere:</p> <p>a) Verwaltung der öffentlichen Finanzen, Haushaltsverfahren, Schuldenverwaltung und Steuerverwaltung;</p> <p>b) effiziente, <b>gemeinwohlorientierte</b> öffentliche Verwaltung, Rechtsstaatlichkeit, Reform des Justizwesens und verstärkte Bekämpfung von Betrug, Korruption und Geldwäsche;</p> <p>c) Rahmenbedingungen für Unternehmen, Entwicklung des Privatsektors, <b>Privatisierung oder (Re-)Nationalisierung oder (Re-)Kommunalisierung</b>, Investitionen, Wettbewerb und öffentliches Beschaffungswesen, nachhaltige Entwicklung der einzelnen Sektoren und Innovationsförderung;</p> <p>d) allgemeine und berufliche Bildung, Arbeitsmarktpolitik, soziale Inklusion <b>und Armutsbekämpfung</b>, Systeme der sozialen Sicherheit, öffentliches Gesundheitswesen und Gesundheitsversorgungssysteme;</p> <p>e) Politik für den Finanzsektor und Zugang zu Finanzierungen.</p>
--	--

<b>Begründung</b>
<p>Streichung von Politikbereichen, die bereits Gegenstand von technischen Hilfsprogrammen sind, und Anpassung an Artikel 345 AEUV, dem zufolge die Verträge die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt lassen. Außerdem hat die Krise gezeigt, dass die Behörden auch gezwungen sein könnten, bestimmte Wirtschaftstätigkeiten zumindest vorübergehend zu renationalisieren.</p>

**Änderung 13**  
Artikel 7 Absatz 2

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>Die Kommission prüft unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und im Anschluss an Gespräche, die sie mit <b>dem</b> betreffenden <b>Mitgliedstaat</b> – u.a. im Rahmen des Europäischen</p>	<p>Die Kommission prüft unter Berücksichtigung der Grundsätze <b>der Subsidiarität</b>, der Transparenz, der Gleichbehandlung, <b>der Partnerschaft</b> und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und im Anschluss an Gespräche, die sie mit <b>den zuständigen Behörden des</b> betreffenden</p>

<p>Semesters – führt, den gemäß Absatz 1 gestellten Antrag auf Unterstützung auf der Grundlage der Dringlichkeit, des Umfangs und des Ausmaßes der festgestellten Probleme, des Unterstützungsbedarfs in den betreffenden Politikbereichen sowie einer Analyse sozioökonomischer Indikatoren und der allgemeinen Verwaltungskapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats. Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat die prioritären Unterstützungsbereiche, den Umfang der Unterstützungsmaßnahmen und den finanziellen Gesamtbeitrag zu den Maßnahmen fest, wobei bereits laufende Maßnahmen, die aus Unionsfonds oder anderen Programmen der Union finanziert werden, zu berücksichtigen sind.</p>	<p><b>Mitgliedstaats</b> – u.a. im Rahmen des Europäischen Semesters – führt, den gemäß Absatz 1 gestellten Antrag auf Unterstützung auf der Grundlage der Dringlichkeit, des Umfangs und des Ausmaßes der festgestellten Probleme, des Unterstützungsbedarfs in den betreffenden Politikbereichen sowie einer Analyse sozioökonomischer Indikatoren und der allgemeinen Verwaltungskapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats. Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat die prioritären Unterstützungsbereiche, den Umfang der Unterstützungsmaßnahmen und den finanziellen Gesamtbeitrag zu den Maßnahmen fest, wobei bereits laufende Maßnahmen, die aus Unionsfonds oder anderen Programmen der Union finanziert werden, <i>ebenso</i> zu berücksichtigen sind <i>wie der durch das einheitliche EU-Strategiedokument zum Ausbau der institutionellen und administrativen Kapazitäten der Behörden auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen vorgegebene Rahmen, in dem auf transparente und faire Weise die Kriterien festgelegt werden, auf deren Grundlage über die Prioritäten für die Inanspruchnahme des Programms und für die Zuteilung der verfügbaren Mittel entschieden wird, wie auch die Kriterien und Verfahren für die Koordinierung der Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.</i></p>
--	---

**Änderung 14**  
Artikel 8 Absatz 2

<b>Kommissionsvorschlag</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>Der begünstigte Mitgliedstaat kann in Absprache mit der Kommission eine Partnerschaft mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten eingehen, <b>die</b> in bestimmten Reformbereichen als Reformpartner agieren. Reformpartner helfen in Abstimmung mit der Kommission bei der Formulierung von Strategien und Reformfahrplänen, der Gestaltung einer qualitativ hochwertigen Unterstützung oder der</p>	<p>Der begünstigte Mitgliedstaat kann in Absprache mit der Kommission eine Partnerschaft mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten eingehen <b>und ggf. diese Partnerschaft bzw. Partnerschaften mit der für die Umsetzung und Anwendung der betreffenden Reform geeignetsten Regierung- oder Verwaltungsebene verstärken, um</b> in bestimmten Reformbereichen als Reformpartner</p>

Begleitung der Umsetzung von Strategien und Projekten.	zu agieren. Reformpartner helfen in Abstimmung mit der Kommission bei der Formulierung von Strategien und Reformfahrplänen, der Gestaltung einer qualitativ hochwertigen Unterstützung oder der Begleitung der Umsetzung von Strategien und Projekten.
--	--

**Änderung 15**  
Artikel 12 Absatz 3

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Zuschüsse können <b>nationalen</b> Behörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank-Gruppe und internationalen Organisationen gewährt werden sowie öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen und juristischen Personen mit rechtlichem Sitz in</p> <p>a) Mitgliedstaaten</p> <p>b) oder Ländern der Europäischen Freihandelszone, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen.</p> <p>Die Kofinanzierungsrate für Finanzhilfen beträgt unbeschadet der Grundsätze der Kofinanzierung und des Gewinnverbots bis zu 100% der förderfähigen Kosten.</p>	<p>Zuschüsse können Behörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank-Gruppe und internationalen Organisationen gewährt werden sowie öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen und juristischen Personen mit rechtlichem Sitz in</p> <p>a) Mitgliedstaaten</p> <p>b) oder Ländern der Europäischen Freihandelszone, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen.</p> <p>Die Kofinanzierungsrate für Finanzhilfen beträgt unbeschadet der Grundsätze der Kofinanzierung und des Gewinnverbots bis zu 100% der förderfähigen Kosten.</p>

**Änderung 16**  
Artikel 13

<i>Kommissionsvorschlag</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Kommission und die begünstigten Mitgliedstaaten fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Synergien und sorgen für eine wirksame Koordinierung zwischen dem Programm und anderen Programmen und Instrumenten der Union, insbesondere mit Maßnahmen, die durch die Unionsfonds finanziert werden. Zu diesem Zweck werden sie</p> <p>a) Komplementarität und Synergien zwischen verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die durch</p>	<p>Die Kommission und die begünstigten Mitgliedstaaten fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Synergien und sorgen für eine wirksame Koordinierung zwischen dem Programm und anderen Programmen und Instrumenten der Union, insbesondere mit Maßnahmen, die durch die Unionsfonds <b>auf der Grundlage des in Artikel 7 genannten einheitlichen Strategiedokuments</b> finanziert werden. Zu diesem Zweck werden sie</p> <p>a) Komplementarität und Synergien zwischen verschiedenen Instrumenten auf</p>

<p>Unionsfonds finanziert werden, sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung gewährleisten;</p> <p>b) Koordinierungsmechanismen zur Vermeidung von Doppelarbeit optimieren;</p> <p>c) mit Blick auf die Kohärenz und Straffung der Unterstützungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit zwischen den auf Unionsebene und auf nationaler Ebene für die Durchführung zuständigen Stellen gewährleisten.</p> <p>(...)</p>	<p>Unionsebene und auf nationaler, <b>regionaler und lokaler</b> Ebene, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die durch Unionsfonds finanziert werden, sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung gewährleisten;</p> <p>b) Koordinierungsmechanismen zur Vermeidung von Doppelarbeit optimieren;</p> <p>c) mit Blick auf die Kohärenz und Straffung der Unterstützungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit zwischen den auf Unionsebene und auf nationaler, <b>regionaler und lokaler</b> Ebene für die Durchführung zuständigen Stellen gewährleisten.</p> <p>(...)</p>
---	--

### Änderung 17

#### Artikel 15

<b>Vorschlag der Europäischen Kommission</b>	<b>Änderung des AdR</b>
<p>Monitoring und Bewertung</p> <p>1. Die Kommission beobachtet die Durchführung der aus dem Programm finanzierten Maßnahmen und misst die Fortschritte bei der Verwirklichung der Einzelziele nach Artikel 5 Absatz 1 anhand der im Anhang festgelegten Indikatoren.</p> <p>Die Kommission erhält die Befugnis, zur Änderung der im Anhang enthaltenen Liste der Indikatoren delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen.</p> <p>2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament <b>und</b> dem Rat spätestens bis Mitte des Jahres 2019 einen Zwischenbewertungsbericht und bis Ende Dezember 2021 einen Ex-post-Bewertungsbericht vor.</p> <p>3. Im Zwischenbewertungsbericht wird auf die Verwirklichung der Programmziele, die Effizienz des Ressourceneinsatzes und den europäischen Mehrwert des Programms eingegangen und geprüft, ob in den vom Programm abgedeckten Bereichen eine</p>	<p>Monitoring und Bewertung</p> <p>1. Die Kommission beobachtet die Durchführung der aus dem Programm finanzierten Maßnahmen und misst die Fortschritte bei der Verwirklichung der Einzelziele nach Artikel 5 Absatz 1 anhand der im Anhang festgelegten Indikatoren.</p> <p>Die Kommission erhält die Befugnis, zur Änderung der im Anhang enthaltenen Liste der Indikatoren delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu erlassen.</p> <p>2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat <b>und den beratenden Ausschüssen</b> spätestens bis Mitte des Jahres 2019 einen Zwischenbewertungsbericht und bis Ende Dezember 2021 einen Ex-post-Bewertungsbericht vor.</p> <p>3. Im Zwischenbewertungsbericht wird auf die Verwirklichung der Programmziele, die Effizienz des Ressourceneinsatzes und den europäischen Mehrwert des Programms eingegangen und geprüft, ob in den vom</p>

Anpassung der Finanzierung oder eine Verlängerung der Finanzierung über das Jahr 2020 hinaus erforderlich ist. Ferner wird geprüft, ob sämtliche Ziele und Maßnahmen weiterhin relevant sind. Der Ex-post-Bewertungsbericht wird Angaben zu den Langzeitauswirkungen des Programms umfassen.	Programm abgedeckten Bereichen eine Anpassung der Finanzierung oder eine Verlängerung der Finanzierung über das Jahr 2020 hinaus <b>oder deren Einstellung</b> erforderlich ist. Ferner wird geprüft, ob sämtliche Ziele und Maßnahmen weiterhin relevant sind. Der Ex-post-Bewertungsbericht wird Angaben zu den Langzeitauswirkungen des Programms umfassen.
--	--

## II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

### DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. billigt den Grundsatz dieses Unterstützungsprogramms, dem zufolge auf freiwilliger Basis und auf Antrag technische Unterstützung für Strukturreformen in den Mitgliedstaaten in Bereichen geleistet werden soll, die in die geteilte Zuständigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten fallen; Vorbedingungen für den Erfolg dieses Programms sind eine wirksame Koordinierung mit den auf Ebene der EU und der begünstigten Mitgliedstaaten bereits bestehenden technischen Hilfsprogrammen und mit Blick auf eine stärkere territoriale Ausrichtung des Programms die aktive Teilnahme der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an dieser Koordinierung;
2. ist der Auffassung, dass die Verbesserung der Verwaltungskapazitäten der nationalen, regionalen und lokalen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den antragstellenden Mitgliedstaaten das zentrale Ziel dieses Unterstützungsprogramms sein muss und auch ein Parameter für die laufende Überprüfung der Strategie Europa 2020 werden muss;
3. fordert, dass sich das Programm auf ein einheitliches EU-Strategiedokument zum Ausbau der institutionellen und administrativen Kapazitäten der Behörden auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen stützt; ersucht die Kommission, dieses einheitliche Dokument vorzuschlagen, in dem u.a. auf transparente und faire Weise die Kriterien festgelegt werden müssen, auf deren Grundlage über die Prioritäten für die Inanspruchnahme des Programms und für die Zuteilung der verfügbaren Mittel entschieden wird, wie auch die Kriterien und Verfahren für die Koordinierung der bestehenden Maßnahmen – u.a. im Rahmen des Programms – sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, unter vollständiger Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und unter Gewährleistung der Autonomie und der Besonderheiten der verschiedenen territorialen Ebenen. Auf dieser Grundlage werden in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat und unter Wahrung des Partnerschaftsprinzips einheitliche Dokumente gleicher Art für alle begünstigten Mitgliedstaaten erstellt;
4. unterstreicht, dass das Programm – im Einklang mit der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Aufteilung der Befugnisse und Zuständigkeiten und mit den häufig an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gerichteten länderspezifischen Empfehlungen – für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zugänglich sein muss; ersucht die Kommission, sich dessen zu vergewissern, indem sie zum Beispiel prüft, ob Anträge der nationalen Behörden



auf technische Unterstützung, die Zuständigkeitsbereiche der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, unter Wahrung des institutionellen Gefüges des betreffenden Mitgliedstaats in die Planung eines strukturellen Reformvorhabens einbezogen wurden;

5. ist der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag dem Subsidiaritätsprinzip gerecht wird, wenn die technische Hilfe in den Bereichen geleistet wird, die in die geteilte Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fallen (siehe Änderungsanträge zu Erwägungsgrund 6, zu Artikel 3 Absatz 1 und zu Artikel 4). Da der Vorschlag auf einem freiwilligen System beruht, stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit nicht;
6. erachtet es für wesentlich, dass das Programm wirksam koordiniert wird mit den Programmen und Instrumenten der EU zur Kofinanzierung der technischen Hilfe im Rahmen der Strukturfonds (Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und thematisches Ziel Nr. 11), des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Fonds für die innere Sicherheit sowie der sektorspezifischen Programme der EU (Fazilität "Connecting Europe", "Horizont 2020", "Europa für Bürgerinnen und Bürger", "Justiz" und "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft");
7. betont, dass die Finanzierung des Programms durch Übertragung von Mitteln für technische Hilfe im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds nur eine vorübergehende Lösung sein kann; spricht sich dagegen aus, dass diese Finanzierungsmodalitäten einer Unterordnung der Kohäsionspolitik unter das Europäische Semester den Weg ebnen, da die Kohäsionspolitik für sich genommen durch die EU-Verträge legitimiert ist;
8. unterstreicht, dass es kein Universalrezept für Strukturreformen gibt und bewährte Verfahren lediglich als Orientierungshilfe für die Suche nach Lösungen dienen können, die an die unterschiedlichen Gegebenheiten und die regionalen und lokalen Besonderheiten der antragstellenden Mitgliedstaaten angepasst sind;
9. ermutigt zum Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung von Strukturreformen und schlägt vor, die Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten im Kontext des Programms durch die Beteiligung derjenigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu verstärken, die sozioökonomische oder geografische Ähnlichkeiten aufweisen oder grenzübergreifenden Strukturreformen unterworfen sind;
10. weist darauf hin, dass ein hohes Maß an lokaler Mitverantwortlichkeit für die Strukturreformen seitens der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Sozialpartner und der betroffenen Akteure der Zivilgesellschaft eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Programms wie auch dafür ist, dass dieses Programm zum Aufbau von Vertrauen und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem antragstellenden Mitgliedstaat, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten beiträgt;
11. fordert, den Zielen der nachhaltigen Entwicklung, der sozialen Inklusion sowie der Zugänglichkeit der Gesundheits- und Arbeitsvermittlungsdienste und des Bildungswesens in Übereinstimmung mit den Zielen der Strategie Europa 2020 mit Hilfe der Unterstützung von

**Kommentar [HK1]:** hier wurde im Änd. bereits der PAC-Text verfälscht; ursprünglich hieß es: ersucht die Kommission in denjenigen Fällen, in denen die von den nationalen Behörden eingereichten Anträge auf technische Unterstützung Zuständigkeitsbereiche der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften berühren, um Prüfung, ob letztere unter Wahrung des institutionellen Gefüges des betreffenden Mitgliedstaats an der Konzipierung des betreffenden Strukturreformvorhabens beteiligt wurden;

Strukturreformen systematisch Aufmerksamkeit zu schenken. Der AdR fordert in diesem Zusammenhang, bei den von der Kommission durchgeführten Bewertungen des Unterstützungsprogramms neben dem BIP noch andere Indikatoren zu berücksichtigen;<sup>6</sup>

12. ist der Auffassung, dass die Kofinanzierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Unterstützungsprogramms unter die Strukturreformklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts fallen;<sup>7</sup>
13. unterstreicht, dass das Programm als Pilotprogramm betrachtet werden muss; empfiehlt, rechtzeitig vor Beginn des nächsten, 2021 beginnenden Programmplanungszeitraums eine Bewertung des Instruments vorzunehmen, um zu entscheiden, ob es dauerhaft weitergeführt werden soll und – falls ja – ob die Schaffung eines Eigenmittelfonds für die Unterstützung von Strukturreformen notwendig, machbar und wünschenswert ist.

Brüssel, den 7. April 2016

Der Präsident  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Markku MARKKULA

Der Generalsekretär  
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Jiří BURIÁNEK

---

<sup>6</sup> Siehe AdR-Stellungnahme "Indikatoren für die territoriale Entwicklung – über das BIP hinaus", verabschiedet am 10. Februar 2016.

<sup>7</sup> Siehe AdR-Stellungnahme "Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität", verabschiedet am 9. Juli 2015.

### III. VERFAHREN

<b>Titel</b>	Programm zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020
<b>Referenz</b>	COM(2015) 701 final
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 307 AEUV
<b>Geschäftsordnungsgrundlage</b>	Artikel 41 Buchstabe a) der Geschäftsordnung
<b>Befassung durch den Rat/das EP/Schreiben der Kommission</b>	
<b>Beschluss des Präsidiums/Präsidenten</b>	9. Dezember 2015
<b>Zuständige Fachkommission</b>	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
<b>Hauptberichterstatte(rin)</b>	Olga ZRIHEN (BE/SPE), Mitglied des Wallonischen Parlaments
<b>Analysevermerk</b>	
<b>Prüfung in der Fachkommission</b>	Allgemeine Sondierungsdebatte (Artikel 43 Absatz 4 GO), 29. Februar 2016
<b>Annahme in der Fachkommission</b>	–
<b>Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission (mehrheitlich/einstimmig angenommen)</b>	–
<b>Verabschiedung im Plenum</b>	7. April 2016
<b>Frühere Stellungnahme(n) des AdR</b>	
<b>Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle</b>	–